



Aktuelle Tarif-Information

Mainz, 12.10.2007

Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte

Mit dem Novembergehalt wird den Tarifbeschäftigten die Jahressonderzahlung ausgezahlt. Sie richtet sich nach der Entgeltgruppe und dem Zeitpunkt der Einstellung. Im Dezember wird das im Tarifvertrag-Länder vereinbarte Leistungsentgelt fällig. Es beträgt für jeden Beschäftigten 12 % des Tabellenentgelts, das im Monat September gezahlt wurde.

Jahressonderzahlung

Im neuen TV-L wurde die Zahlung der bisherigen Zuwendung (Weihnachtsgeld) und des Urlaubsgeldes neu geregelt; sie wurden zu einer Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L) zusammengeführt. Beschäftigte, die am **01. Dezember** in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Sie ist folgendermaßen gestaffelt:

Entgeltgruppe	Prozent
E 1 bis E 8	95 v.H.
E 9 bis E 11	80 v.H.
E 12 bis E 13	50 v.H.
E 14 bis E 15	35 v.H.

Beschäftigte, die vor dem 30. Juni 2003 eingestellt wurden, erhalten die Jahressonderzahlung ausschließlich nach dieser Staffelung:

Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ist im Regelfall das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wurde. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, die am 01. September zugrunde lag.

Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte nicht für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt oder

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall haben. Die Minderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen:

- Ableistung Grundwehr- oder Zivildienst
- Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz
- Inanspruchnahme der Elternzeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

Für Beschäftigte, die nach dem 30. Juni 2003 eingestellt wurden und mit denen arbeitsvertraglich abweichende Vereinbarungen zur Zuwendung und zum Urlaubsgeld getroffen worden sind (vergleichbar Beamtenregelung), sowie für Beschäftigte, die nach dem 31. Oktober 2006 eingestellt wurden, gelten für 2007 Übergangsregelungen. Es ist eine Vergleichsberechnung der Ansprüche aufgrund der arbeitsvertraglichen Vereinbarung und nach § 20 TV-L durchzuführen.

Ist die nach diesen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zustehende Summe aus der bisherigen Zuwendung und gegebenenfalls gezahltem Urlaubsgeld (bis Entgeltgruppe 8) niedriger als die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L, wird die Hälfte des Differenzbetrages zusätzlich zu der nach dem Arbeitsvertrag zustehenden Summe (i.d.R. 50 %) gezahlt. Auf diese Weise wird eine schrittweise Heranführung an die oben angeführte Staffelung erreicht.

Beispiel 1: Vollbeschäftigter, EG 5, Stufe 3, keine Kinder

Entgelt September	2.030,00 Euro
Zuwendung nach Arbeitsvertrag (50 %)	1.015,00 Euro
plus im Juli gezahltes Urlaubsgeld in Höhe von	200,00 Euro
Summe nach Arbeitsvertrag	1.215,00 Euro
Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L (95 %)	1.928,50 Euro
Abzüglich Summe nach Arbeitsvertrag	- 1.215,00 Euro
	= 713,50 Euro
davon die Hälfte als Differenzbetrag	= 356,75 Euro
Summe nach Arbeitsvertrag	1.215,00 Euro
plus Differenzbetrag	356,75 Euro
Zustehende Jahressonderzahlung 2007	1.571,75 Euro

Beispiel 2: Vollbeschäftigter, EG 10, Stufe 4, keine Kinder

Entgelt September	3.000,00 Euro
Zuwendung nach Arbeitsvertrag 50 %	1.500,00 Euro
Kein Urlaubsgeld	
Zustehende Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L (80 %)	2.400,00 Euro
Abzüglich Summe nach Arbeitsvertrag	1.500,00 Euro
	= 900,00 Euro
davon die Hälfte als Differenzbetrag	= 450,00 Euro
Summe nach Arbeitsvertrag	1.500,00 Euro
plus Differenzbetrag	450,00 Euro
Zustehende Jahressonderzahlung 2007	1.950,00 Euro

Beispiel 3: Vollbeschäftigter, EG 12, Stufe 3, keine Kinder

Entgelt September	3.200,00 Euro
Zustehende Zuwendung nach Arbeitsvertrag (50 %)	1.600,00 Euro
Zustehende Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L (50%)	1.600,00 Euro
Kein Urlaubsgeld	
Zustehende Jahressonderzahlung 2007	1.600,00 Euro

Beispiel 4: Vollbeschäftigter, EG 14, Stufe 4, keine Kinder

Entgelt September	3.900,00 Euro
Zustehende Zuwendung nach Arbeitsvertrag (50 %)	1.950,00 Euro
Kein Urlaubsgeld	
Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L (35 %)	1.365,00 Euro
Zustehende Jahressonderzahlung 2007	1.950,00 Euro

Für Beschäftigte mit Kindern verändern sich die Beträge aufgrund der Kinderzuschläge. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung anteilmäßig.

Für alle gilt folgende Regelung: Endet das Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November 2007, entfällt der Anspruch auf die Jahressonderzahlung vollständig. Eine Ausnahme gilt für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die bis zum 20. Mai 2006 vereinbart wurden. Ein Ausscheiden nach dem 01. Dezember 2007 berührt den Anspruch auf die Jahressonderzahlung nicht (keine Rückzahlung).

Ab dem Jahr 2008 gilt die Staffelung des § 20 TV-L (siehe Tabelle oben) für **alle** Beschäftigten ohne Einschränkungen.

Leistungsentgelt

Nach § 18 TV-L wird ab dem 01. Januar 2007 ein Leistungsentgelt zusätzlich zum Tabellenentgelt eingeführt. Das Land ist verpflichtet, das Leistungsentgelt jährlich auszus zahlen. Nähere Regelungen über die Ausgestaltung (Feststellung der Leistung, Bewertung usw.) sollen in landesbezirklichen Tarifverträgen vereinbart werden. Solange eine landesbezirkliche Regelung nicht zustande kommt, ist das Leistungsentgelt zusätzlich zur Jahressonderzahlung auf **alle Beschäftigten** gleichmäßig verteilt auszuschütten. Da für das Land Rheinland-Pfalz bisher kein landesbezirklicher Tarifvertrag abgeschlossen wurde, erhalten alle Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2007 ein Leistungsentgelt, wenn im September und im Dezember jeweils für mindestens einen Tag Anspruch auf Tabellenentgelt besteht. Das Leistungsentgelt beträgt 12 v.H. des Tabellenentgelts das für den Monat September desselben Jahres zusteht. Als Tabellenentgelt gilt auch das individuelle Tabellenentgelt aus einer Zwischenstufe. Teilzeitbeschäftigte erhalten das Leistungsentgelt anteilmäßig.

Beispiel 1: Vollbeschäftigter, EG 5, Stufe 5

Tabellenentgelt	2.200,00 Euro
davon 12 %	264,00 Euro

Beispiel 2: Beschäftigter, EG 8, Stufe 4+

Tabellenentgelt	2.472,35 Euro
davon 12 %	296,68 Euro

Entgelterhöhung 2008

Außerdem wurde in den Tarifverhandlungen die Erhöhung der Tabellenentgelte ab Januar 2008 um 2,9 % vereinbart. Die Endbeträge werden auf 5,- Euro aufgerundet. Eine neue Entgelttabelle - gültig ab Januar 2008 - ist im Internet unter GdP - Informationen - Tarif einzusehen.